

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Anschrift des Wahlleiters:**  
Wahlausschuß der  
Kreisstelle Wesel der  
Ärzttekammer Nordrhein  
Haagstraße 8  
47441 Moers

## **Kreisstelle Wuppertal**

Wahlleiter:  
Dr. med. Wolf Ehrhardt  
Poststr. 1-3  
42103 Wuppertal

Stellvertr. Wahlleiter:  
Michael Heye  
Willy-Brandt-Platz 9  
42105 Wuppertal

**Anschrift des Wahlleiters:**  
Wahlausschuß der  
Kreisstelle Wuppertal der  
Ärzttekammer Nordrhein  
Friedrich-Engels-Allee 20  
42103 Wuppertal

### **III. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse werden getrennt für die Wahlkreise der einzelnen Kreisstellen jeweils in deren Diensträumen (Anschrift siehe unter II.) in der Zeit

**von Freitag, dem 24. Januar bis  
Donnerstag, dem 6. Februar 1997**

jeweils an den Arbeitstagen in der Zeit von **9.00 bis 16.00 Uhr** ausgelegt.

Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuß schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

*Im Namen des Kammervorstandes  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

### **Ergänzende Hinweise:**

Im Zeitraum 24. Januar bis 6. Februar 1997 liegt bei den Bezirksstellen Düsseldorf und Köln der Ärztekammer Nordrhein das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein aus. Wahlberechtigt ist für beide Wahlen derselbe Personenkreis. Dadurch ist es den Wahlberechtigten ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein möglich, sich über Eintragungen in das Wählerverzeichnis am Ort der Bezirksstelle zu informieren und umgekehrt. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein also bei dem Wahlleiter der jeweils zuständigen Kreisstelle.

## **Erste Wahlbekanntmachung des Kammerpräsidenten für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärzttekammer Nordrhein für die Wahlperiode 1997/2001**

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 29.05.1996 folgendes öffentlich bekannt:

### **I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 1 der Wahlordnung werden die Mitglieder der Kreisstellenvorstände in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder des Kreisstellenvorstandes zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Bereiche der einzelnen Kreisstellen. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Wählbar ist jeder Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kreisstelle angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

### **II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreisstellenvorstände**

Für Kreisstellen mit weniger als 1000 Mitgliedern ist ein Vorstand von 7 Mitgliedern, für Kreisstellen von 1000 bis 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 9 Mitgliedern und für Kreisstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 11 Mitgliedern einschließlich der jeweiligen Vorsitzenden zu wählen (§ 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

Nach dem derzeitigen Stand der Meldestatistik sind für die Kreisstellen Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Le-

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

verkusen, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Viersen jeweils 7 Vorstandsmitglieder,

Kreisstellen Kreis Aachen, Düren, Erftkreis, Krefeld, Mönchengladbach, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis jeweils 9 Vorstandsmitglieder,

Kreisstellen Stadtkreis Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Mettmann, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel und Wuppertal jeweils 11 Vorstandsmitglieder zu wählen.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird nach Abschluß des Wählerverzeichnisses spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.

## Hinweis - Empfehlung

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, daß - je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in den Kreisstellenvorstand einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Auf § 21 Abs. 1 bis 6 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung wird dazu verwiesen.

Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt ist.

## III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muß eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

**Muster für einen Wahlvorschlag können bei jeder Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein angefordert werden.**

## IV. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Gemäß § 3 Abs. 7 der Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge - Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzel-

wahlvorschläge - von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muß hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich, vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 der Wahlordnung.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt.

## V. Ort und Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge **müssen spätestens bis Freitag, den 28. Februar 1997, 18.00 Uhr**, bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

## VI. Berücksichtigung von Frauen

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz).

## VII. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluß der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuß spätestens bis zum 21. März 1997 für jeden Wahlkreis die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Wahlausschuß spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag - also bis zum 28. März 1997 - entscheidet.

## VIII. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein ist im Anschluß an diese Wahlbekanntmachung abgedruckt.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

## Anmerkung zur nachfolgend abgedruckten Wahlordnung:

## § 3

Die nachstehend abgedruckte Wahlordnung vom 29.05.1996 enthält gegenüber der bisher gültigen Wahlordnung u.a. folgende zwei wichtige Änderungen:

### Zu § 9 Abs. 2:

Nach § 9 Abs. 2 liegt das Wählerverzeichnis im jeweiligen Wahlkreis statt drei Monate **15 Wochen** vor dem Wahltag für die Dauer von zehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme aus.

### Zu § 10 Satz 2 Nr. 4:

Nach § 10 Satz 2 Nr. 4 müssen Wahlvorschläge statt acht Wochen **zehn** Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe*  
Präsident

## **Wahlordnung** für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (Min.Bl. NW. S. 67) beschließt die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein:

### § 1

(1) Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung durch die kreisstellenangehörigen Ärztinnen und Ärzte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 16 Abs. 3 und § 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

(2) Die Wahl ist eine Briefwahl. Sie findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Der neue Kreisstellenvorstand tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Die Wahl wird von den Kreisstellen vorbereitet und durchgeführt.

### § 2

Für Kreisstellen mit weniger als 1000 Mitgliedern ist ein Vorstand von 7 Mitgliedern, für Kreisstellen von 1000 bis 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 9 Mitgliedern und für Kreisstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 11 Mitgliedern einschließlich der jeweiligen Vorsitzenden zu wählen (§ 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Bereiche der Kreisstellen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder des Kreisstellenvorstandes zu wählen sind, für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.

(4) Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die  
a) entmündigt sind oder  
b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(5) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kreisstelle angehört.

(6) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 64 Abs. 1 Buchst. a Heilberufsgesetz),
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(7) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein müssen, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind.

### § 4

(1) Jeder wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.